

2. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von
Abgaben für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser)
der Samtgemeinde Dörpen (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung)
vom 26.10.2006

Aufgrund der §§ 6 und 83 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) i.d.F. vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191) und der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), hat der Rat der Samtgemeinde Dörpen in seiner Sitzung am 16.09.2010 folgende Satzung beschlossen:

Art. I

§ 14 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Samtgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 bis 5 sinngemäß. Die Samtgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers/ der Antragstellerin Gutachten anfordern. Zu viel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

Art. II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Dörpen, den 17.09.2010

Samtgemeinde Dörpen

gez. Hansen

Samtgemeindebürgermeister